



Inhalt	Seite
<i>Satzung „Am Harras / Passauerstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen- setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Am Harras / Passauerstraße“) vom 5. November 2013</i>	445
<i>Satzung „Alte Heide“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen- setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) vom 5. November 2013</i>	448
<i>Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“) vom 5. November 2013</i>	450
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1982 a der Landeshauptstadt München Ingolstädter Straße (östlich), Stadtgrenze (südlich) – Sportgelände an der Ingolstädter Straße – vom 17. Oktober 2013</i>	452
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 5. November 2013</i>	452
<i>Fraunhoferstr. 32 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11594/0) Nutzungsänderung zweier Bürogeschosse (3. + 4. Obergeschoss (OG)) in eine Gastronomie (4. OG) und Hotelnutzung (16 Zimmer und 28 Gastbetten / 3. + 4. OG) Aktenzeichen: 602-1.1-2013-14309-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	457
<i>Baaderstr. 86 – 90 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11596/6) Teilnutzungsänderung und Erweiterung eines Wohnheims in ein Hotel und Umbau eines Wohnheims in ein Wohngebäude mit Aufstockung von zwei Wohneinheiten Aktenzeichen: 602-1.1-2013-8084-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	457
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungs- verfahrensgesetzes; Einlegen des Verbindungskanals zwischen den Klärwerken München I (Großlappen) und München II (Dietersheim) in das Grundwasser; Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 i.V.m. § 15 WHG</i>	458

<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Siemens AG, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München; Standort: Otto-Hahn-Ring 6, Flurnummern 307/-5/-6, 2091, 2081/8, 2086, Gemarkung Perlach</i>	459
<i>Bekanntmachung für den Christbaumverkauf Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München</i>	459
<i>Bekanntmachung der Ergebnisse des Bürgerentscheides „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“</i>	460
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	461

Satzung „Am Harras/Passauerstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Am Harras/Passauerstraße“ vom 5. November 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebau-rechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städte-baulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanug und Bauordnung vom 20.09.2013 (Maßstab 1:5.000), ausge-

fertigt am 05.11.2013, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2013 beschlossen.

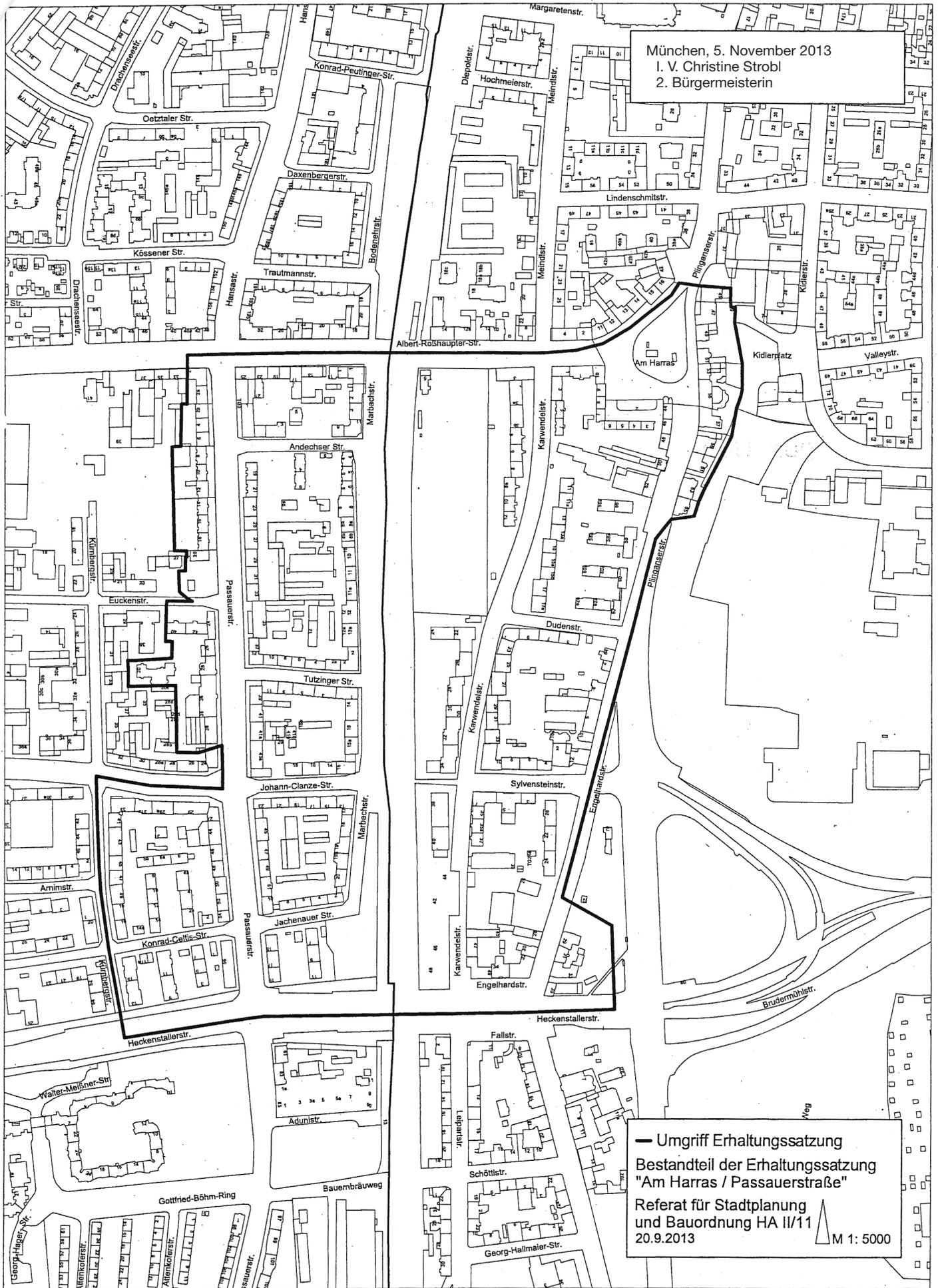
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. November 2013

I. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



München, 5. November 2013
 1. V. Christine Strobl
 2. Bürgermeisterin

— Umgriff Erhaltungssatzung
 Bestandteil der Erhaltungssatzung
 "Am Harras / Passauerstraße"
 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung HA II/11
 20.9.2013

M 1: 5000

**Satzung „Alte Heide“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Alte Heide“
vom 5. November 2013**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebau-rechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebau-lichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigelegten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 21.06.2013 (Maßstab 1: 3.000), ausgefertigt am 05.11.2013, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutz-gesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

448

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Alte Heide“ der Landes-hauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) vom 17.11.2008 (MüABI. 2008, S. 638 f.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2013 beschlossen.

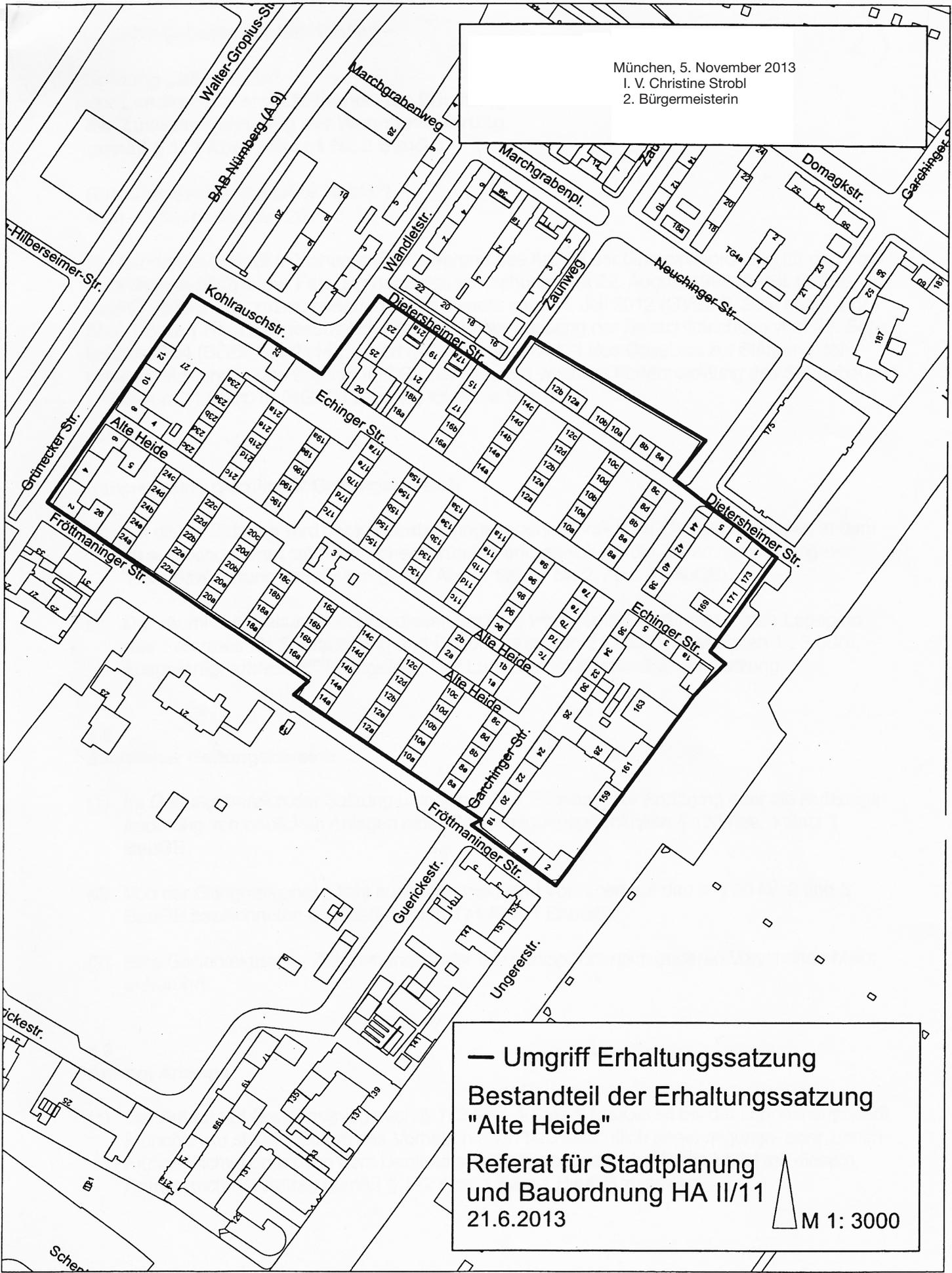
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauord-nung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. November 2013

I. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



München, 5. November 2013
 I. V. Christine Strobl
 2. Bürgermeisterin

— Umgriff Erhaltungssatzung
 Bestandteil der Erhaltungssatzung
 "Alte Heide"
 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung HA II/11
 21.6.2013

M 1: 3000



**Satzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz“
vom 5. November 2013**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebau-rechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städte-baulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 02.05.2013 (Maßstab 1:6.000), ausge-fertigt am 05.11.2013, festgelegt. Der Lageplan ist Bestand-teil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstü-cken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs-oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutz-gesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten; Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Dreimühlenstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“) vom 17.11.2008 (MüABI. 2008, S. 640 f.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2013 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begrün-denden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. November 2013

I. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

München, 5. November 2013
I. V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1982 a der Landeshauptstadt München
Ingolstädter Straße (östlich),
Stadtgrenze (südlich)
– Sportgelände an der Ingolstädter Straße –**

vom 17. Oktober 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.05.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1982 a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 5. November 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I

S. 3154) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustvVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2013 (GVBl. S. 488), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Landeshauptstadt München.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete
 - a) der Landeshauptstadt München sowie
 - b) der Landkreise München, Freising, Erding, Ebersberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck, Dachau und die nördlich der B 472 gelegenen Gebietsteile des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen.

Das Pflichtfahrgebiet ist nachrichtlich in Anlage 1 zur Taxitarifordnung in Kartenform dargestellt.
- (3) Das Gebiet der Landeshauptstadt München sowie das Gelände des Flughafens München bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt an der Zufahrt über die Zentralallee 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B 301, an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und an der Zufahrt über die Staatsstraße 2584 aus Richtung Erding bei der Abzweigung zur „Allgemeinen Luftfahrt“. Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 23.09.2013, die als Anlage 2 zur Taxitarifordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. der Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.
 - a) Der Mindestfahrpreis
(Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt Euro 3,50
 - b) Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je Euro 0,20 angezeigt.
 - c) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

0 bis 5 Kilometer	Euro 1,80
(0,20 Euro pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,4 km/h)	
5 bis 10 Kilometer	Euro 1,60
(0,20 Euro pro 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,2 km/h)	
ab 10 Kilometer	Euro 1,50
(0,20 Euro pro 133,33 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,3 km/h)	
 - d) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde Euro 26,00
(0,20 Euro pro 27,7 Sek.)
- (2) Fahrpreise nach Tarifzonen
 - a) Anfahrt innerhalb der Tarifzone I frei
 - b) Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1
 - c) Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II frei
 - d) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1
 - e) Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I ab Tarifzone I Tarifstufe 1

Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I

Tarifstufe 2
Tarifstufe 1

(3) Für folgende Fahrten gelten Festpreise:

- | | |
|--|------------|
| 1. Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München inklusive eventueller Zuschläge | Euro 59,00 |
| 2. Neue Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München inklusive eventueller Zuschläge | Euro 59,00 |

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.

- (4) Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
- (6) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Zuschläge

- | | |
|---|--------------------------------|
| (1) Gepäck
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen | frei |
| Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | Euro 0,60 |
| (2) Tiere
Blinden- und Behindertenbegleithunde
Jedes frei transportierte Tier
Je Transportbehälter oder Käfig | frei
Euro 0,60
Euro 0,60 |
| (3) Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung | Euro 1,20 |
| (4) Fahrten mit Großraumtaxi
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | Euro 5,00 |

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in die oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt München.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,43 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 7 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 Euro nicht wechseln kann oder des § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
2. des § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

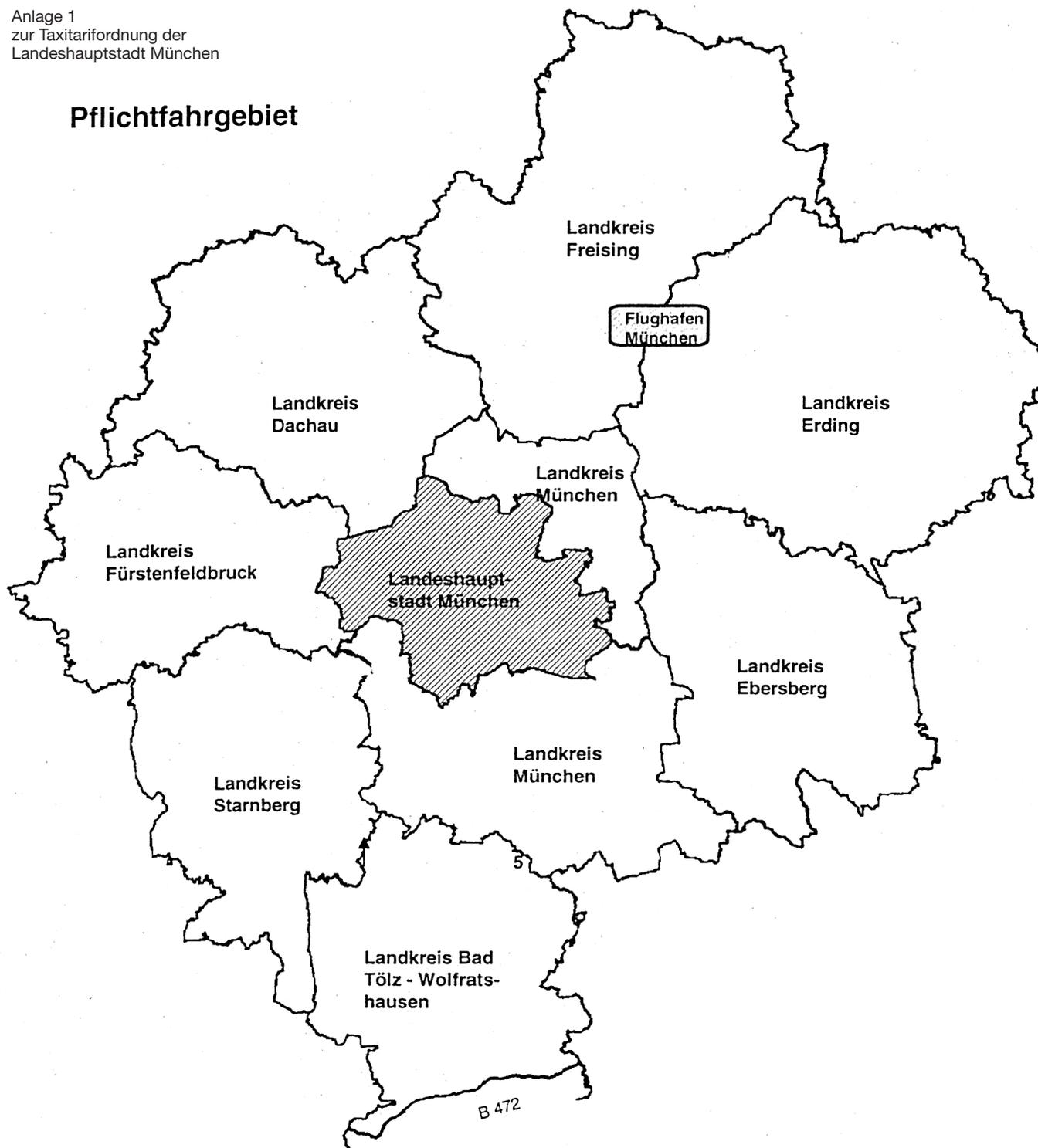
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 18.12.2000 (MüABI. S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2010 (MüABI. S. 322), außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte § 2 der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 18.12.2000 (MüABI. S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2010 (MüABI. S. 322), abweichend von Absatz 2 fort.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23.10.2013 beschlossen.

München, 5. November 2013

I. V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Pflichtfahrgebiet



-  Tarifzone I
-  Tarifzone II

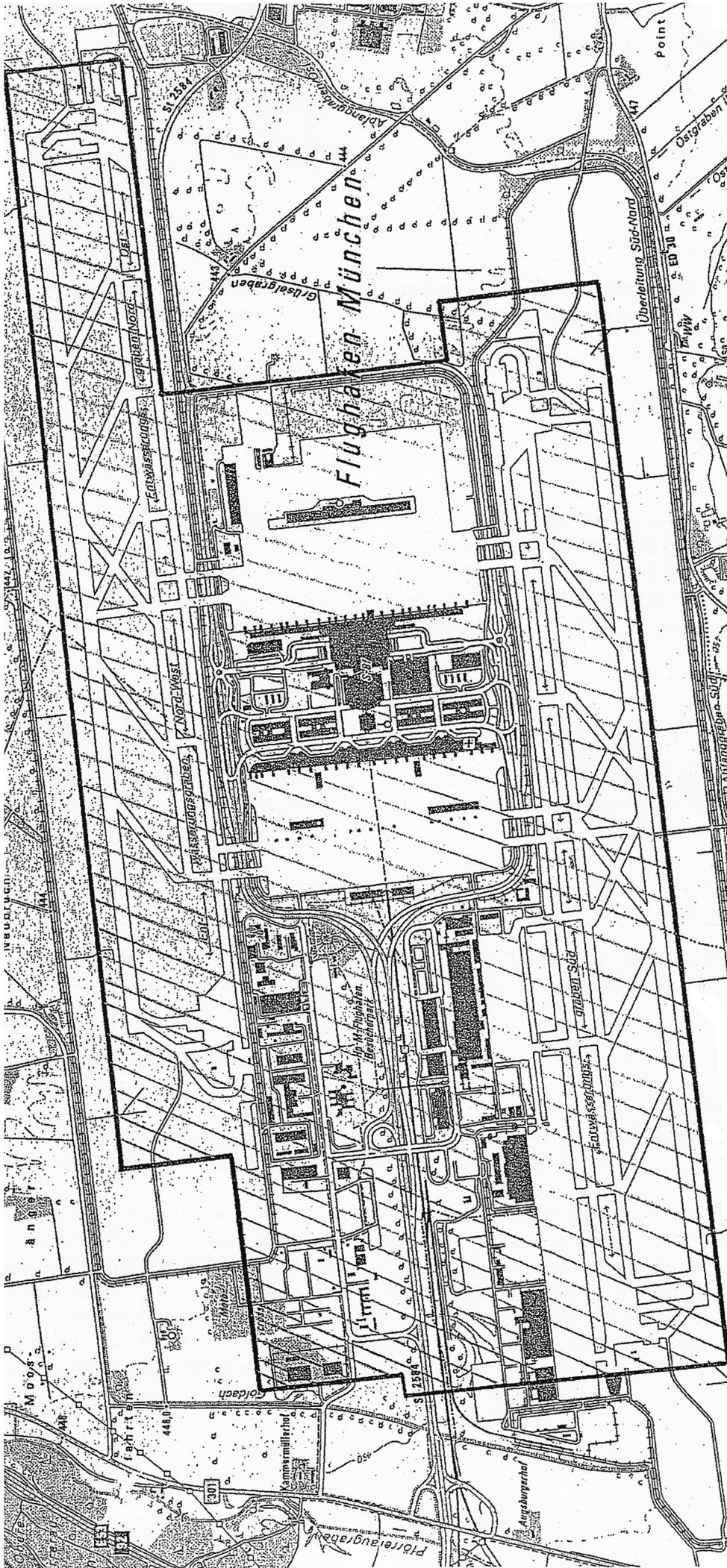
München, 5. November 2013

I.V.

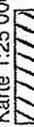
Kreisverwaltungsreferat HA I/313 Li

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Anlage 2
zur Taxitarifordnung der
Landeshauptstadt München



Karte 1:25 000



I.V.

Gelände des Flughafens München (Tarifzone 1)



München, 5. November 2013

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Stand: September 2013
Kreisverwaltungsreferat HA /313 LI

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma ZKV Gastro GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 16.09.2013, versandt 04.11.2013 gemäß Art. 60 BayBO folgende Baugenehmigung für Nutzungsänderung zweier Bürogeschosse (3. + 4. Obergeschoss (OG)) in eine Gastronomie (4. OG) und Hotelnutzung (16 Zimmer und 28 Gastbetten / 3. + 4. OG) auf dem Grundstück Fraunhoferstr. 32, Fl.Nr. 11594/0, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebender Bedingung Statikprüfung sowie hins. der Bar und insb. hins der Außenterrasse stets widerruflich erteilt.

Der Bauantrag vom 20.06.2013 nach Plan Nr. 13-14309 mit Handeintragungen vom 12.07.2013 und Betriebsbeschreibung Pl. Nr. 13-14309 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung und unter folgendem Widerrufsvorbehalt als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Die Genehmigung wird hins. der Bar und insb. hins der Außenterrasse stets widerruflich erteilt. Vom Widerruf kann insb. dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb der Bar und insb. der Außenterrasse zu objektiv berechtigten Nachbarbeschwerden führt. (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG)

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 11593, Fl.Nr. 11596/2, 11596/8 und Fl. Nr. 11596/6 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. November 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma 1. Vermögensverwaltungs GmbH München Baaderstraße wurde mit Bescheid vom 12.11.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Teilnutzungsänderung und Erweiterung eines Wohnheims in ein Hotel und den Umbau eines Wohnheims in ein Wohngebäude mit Aufstockung von zwei Wohneinheiten auf den Grundstücken Baaderstr. 86 – 90, Fl.Nr. 11584, 11596/2 (Überbau) und 11596/6, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebenden und auflösenden Bedingungen sowie Auflagen und Abweichungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 28.03.2013 nach Plan Nr. 2013-008084 und 13-1003256 sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 13-1004027 mit Handeintragungen vom 30.07.2013, 02.08.2013, 22.08.2012, 12.09.2013, 25.10.2013, 04.11.2013 und 05.11.2013 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden und auflösenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

- a. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben

- sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.
- b. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten für die Aufstockung erst begonnen werden darf, wenn eine Bestätigung eines Notars über die unwiderrufliche Beantragung der Vereinigung der Grundstücke Fl.Nr. 11584 und 11596/6 im Rechtssinne beim Grundbuchamt der Lokalbaukommission vorliegt. Der Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug ist nach Durchführung nachzureichen.
 - c. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die auflösende Bedingung eintritt, wenn das Unterbaurecht für die Tiefgarage gemäß UR.Nr. S 1146 / 1989 vom 09.03.1989 nicht mehr im Grundbuch eingetragen ist.
 - d. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die auflösende Bedingung eintritt, wenn das Überbaurecht für das Vordergebäude gemäß UR.Nr. S 1146 / 1989 vom 09.03.1989 nicht mehr im Grundbuch eingetragen ist.
 - e. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die auflösende Bedingung eintritt, wenn das Geh- und Fahrrecht gemäß UR.Nr. S 1146 / 1989 vom 09.03.1989 nicht mehr im Grundbuch eingetragen ist.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 11582, 11583, 11586 und 11596/2 haben die Baueingabepäne nicht unterschrieben. Soweit gegenüber den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 11586 und 11596/2 eine Abweichungen wegen Überschreitung der Abstandsflächen erteilt wird, ist diese aufgrund der genannten Gründe sachgerecht und vertretbar. Darüber hinaus werden keine sonstigen Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antrags-schrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. November 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrens-gesetzes; Einlegen des Verbindungskanals zwischen den Klärwerken München I (Großlappen) und München II (Dietersheim) in das Grundwasser; Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 i.V.m. § 15 WHG

Der Verbindungskanal zwischen den Klärwerken München I und II wurde in den 1980er Jahren errichtet und verläuft im Grundwasser. Für das Einlegen des Kanals ins Grundwasser wurde im Jahr 1981 durch das Landratsamt München eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Da diese wasserrechtliche Erlaubnis befristet erteilt wurde, hat die Münchner Stadtentwässerung nun eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Der Verbindungskanal verläuft in der Landeshauptstadt München, in der Stadt Garching und in der Gemeinde Eching.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt liegen vom 02.12.2013 bis einschließlich 02.01.2014 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 4069 (4.OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/ 2 33-4 75 86) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Entnahme von Grundwasser berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 16. Januar 2014

Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt München oder beim Landratsamt München, Sachgebiet 6.2, Postfach 95 02 60,

81518 München (bzw. für Niederschriften Außenstelle Frankenthaler Str. 5 – 9, 81539 München, Zimmer F 2.32), jeweils während der Dienststunden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 18. Oktober 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Siemens AG, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München; Standort: Otto-Hahn-Ring 6, Flurnummern 307/-5/-6, 2091, 2081/8, 2086, Gemarkung Perlach

Mit Schreiben vom 08.06.2009 und 16.05.2012 hat die Siemens AG beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU UW 23) die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die bestehenden Brunnenanlage auf den o.g. Grundstücken zur thermischen Nutzung beantragt. Die geplante jährliche Fördermenge beträgt insgesamt 20 Millionen m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erforderlich, zuständig ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU UW 23) als Untere Wasserrechtsbehörde.

Entsprechend §§ 3a, 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 zum UVPG besteht für das Vorhaben auf Grund einer jährlichen Grundwasserentnahme von mehr als 10 Millionen m³ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Antrag und Unterlagen, aus denen Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen ersichtlich sind, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorliegenden Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 02.12.2013 bis einschließlich 02.01.2014

im Zimmer 4069 des Referats für Gesundheit und Umwelt (Bayerstraße 28a, 80335 München) während der allgemeinen

Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsicht aus. Abweichende Termine können unter Tel. (089) 233-47587 oder E-Mail wasser.rgu@muenchen.de vereinbart werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.01.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – UW 23, Zimmer 4069, Bayerstraße 28a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des vorgeschriebenen Erörterungstermins (Art. 69 Satz 3 BayWG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 30. Oktober 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU UW 23

Bekanntmachung für den Christbaumverkauf

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München

Der Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München ist auch 2013 wieder erlaubnisfähig.

Er findet in diesem Jahr in der Zeit von Samstag, den 30.11.2013, bis Dienstag, den 24.12.2013 (Heiliger Abend), statt.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes

Anmeldebeginn ist der 11. November 2013.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf von Christbäumen stattfinden soll:

Bezirksinspektion Mitte	Tal 31	☎ 233-32402	Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9	☎ 233-39844	Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486	☎ 233-46590	Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost	Trausnitzstr. 33	☎ 233-63505	Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord	Leopoldstr. 202a	☎ 233-38610	Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) gemäß §§ 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 15 Nr. 3 und § 20 Abs. 2a LadSchlG wie folgt geöffnet sein:

Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr
24.12.2013 (Heiliger Abend)	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Der Verkauf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Sonntagen vor dem 24.12.2013 gemäß § 20 Abs. 2a LadSchlG wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

1. Auf öffentlichem Verkehrsgrund

Verwaltungsgebühr	30,--
Sondernutzungsgebühr für bis zu 50 m ² für den Verkaufszeitraum	64,--
pro weitere angefangene 10 m ² für den Verkaufszeitraum	9,--
zusätzlich für Auf- und Abbaueiten pro Tag jeweils€	5,--

2. In städtischen öffentlichen Grünanlagen

Verwaltungsgebühr	30,--
Benutzungsgebühr für je angefangene 50 m ² für den Verkaufszeitraum	47,--
€	

3. sonstige Gebühren

für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reise-gewerbekartenpflicht gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO	55,--
für eine zusätzliche Sonntagsverkaufserlaubnis für die Sonntage vor dem 24.12.2012 gemäß § 20 Abs. 2a LadSchlG	50,--

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein An-

spruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Die Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.

München, im November 2013

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Gaststätten und Bezirksinspektionen
KVR-I/32
Dr. Blume-Beyerle

Bekanntmachung

der Ergebnisse des Bürgerentscheides „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten	1.073.221
2. Zahl der Abstimmenden	310.598
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	
Zahl der für den Bürgerentscheid „Bewerbung um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“ insgesamt abgegebenen	
gültigen Ja-Stimmen	148.479
gültigen Nein-Stimmen	161.826
ungültigen Stimmen	293

Die bei dem Bürgerentscheid „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“ gestellte Frage wurde mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit „Nein“ beantwortet. Die erforderliche Mehrheit von mindestens 10 % der Stimmberechtigten (= 107.323) wurde erreicht.

München, 20. November 2013

gez.
Peter Günther
stellvertretender
Abstimmungsleiter

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Brem, Markus und Thomas Tucha: Kennzahlen Verrechnungspreismanagement. Fremdvergleichsdaten. Planung. Preisbildung. Dokumentation. – München: Beck, 2013. XXI, 478 S. ISBN 978-3-406-63052-1; € 129.–

Die Festsetzung von Verrechnungspreisen zwischen nahestehenden Unternehmen erfordert neben der Sachverhaltsdokumentation eine Analyse der Angemessenheit. Dazu benötigt der Transfer Pricing Manager Fremdvergleichsinformationen, die in Abhängigkeit der gewählten Preisbildungs- und Verprobungsmethode zum Einsatz kommen. In der Praxis werden standardmäßig Gewinnkennzahlen in der Form der sogenannten Interquartil-Bandbreiten verwendet.

Die Neuerscheinung enthält in einem umfangreichen Tabellentil eine Sammlung von Gewinnkennzahlen, gegliedert nach Regionen, Branchen, Industrie-Klassifikationen und Funktionsbereichen. Der Verrechnungspreismanager enthält zusammen mit diesem Tabellentil auch eine Erläuterung zur Nutzung solcher Kennzahlen für betriebswirtschaftliche Preisbildungsprozesse, das unternehmensinterne Controlling und die steuerrechtlichen Dokumentationszwecke. Dargestellt werden die Konzepte zum Fremdvergleich und den Verprobungsmethoden.

Thüsing, Gregor: Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und andere arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbote. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXI, 488 S. ISBN 978-3-406-65116-8; € 49.–

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz regelt im gesamten Arbeits- und Zivilrecht das Verbot von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Mit den Auswirkungen im Arbeitsrecht ist das BAG schon vielfach befasst worden.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand. Berücksichtigt sind die vielfältigen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. Die Verbindungen zum Datenschutz, die Auswirkungen auf Tarifverträge, auf Regelungen der betrieblichen Altersvorsorge werden aufgezeigt. Grenzen der Ungleichbehandlung von Gewerkschaftsmitgliedern und Nichtorganisierten durch Tarifverträge werden dargelegt. Ebenso wird die Gleichbehandlung von Stammebelegschaft und Leiharbeitnehmern unter Berücksichtigung der neuesten Änderungen des AÜG besprochen.

Krauskopf, Dieter und Horst Marburger: Die Ersatzansprüche nach § 116 SGB X. – 7. Aufl. – Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2013. 530 S. (Fortbildung und Praxis) ISBN 978-3-537-30908-2; € 69,90.

Der Band beschäftigt sich mit dem Rechtsübergang nach § 116 SGB X, den Haftpflichttatbeständen, dem Umfang und der Durchsetzung der Ansprüche der Sozialversicherungsträger.

Der erste Teil „Rechtsübergang“ informiert über den Geltungsbereich des § 116 SGB X und den Ausschluss des Forderungsüberganges. Eine ausführliche Darstellung einzelner Haftpflichttatbestände steht im Mittelpunkt des zweiten Teils. Der folgende Abschnitt „Umfang der Ansprüche“ thematisiert Schadensersatzansprüche des Geschädigten, Ansprüche des Sozialleistungsträgers nach Eintritt des Rechtsüberganges, Begrenzung der Höhe des Anspruchs nach unterschiedlichen Gründen, Vorhandensein mehrerer Gläubiger, Verjährung und Verwirkung der Ansprüche und Aufrechnung. Der Schlussteil befasst sich mit der Durchsetzung der Ansprüche, wobei die Beziehungen zu den Schädigern und den Haftpflichtversicherungen ausführlich behandelt werden.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis ermöglichen einen gezielten Einstieg in die Materie.

Eickmann, Dieter und Roland Böttcher: Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht. – 3., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXV, 391 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-64623-2; € 39,80.

Das Lehrbuch stellt die dogmatischen Grundlagen des Immobilienvollstreckungsrechtes wie auch seine praktischen Auswirkungen und Probleme dar. Den Autoren ist es wichtig, die Zusammenhänge mit dem materiellen Recht, insbesondere mit dem Recht der Sicherungsgrundschuld, herauszuarbeiten. Viele Beispiele und Schemata veranschaulichen die Materie. In die Neuauflage wurde das Risikobegrenzungsrecht, die Reform des Kontopfändungsschutzgesetzes, das neue FamFG und die Novellierung des WEG eingearbeitet.

Münchener Prozessformularbuch. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 4. Erbrecht. Hrsg. von Bernhard F. Klinger. – 2013. XXXVI, 1281 S. Mit 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-62944-0; € 149.–

Der vierte Band des Münchener Prozessformularbuchs enthält alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zum Erbrecht für den forensisch tätigen Anwalt.

Der systematische Aufbau nach Anspruchsberechtigten erleichtert den schnellen Zugriff auf das einschlägige Muster. Die Anmerkungen zu den Formularen erläutern die zum Verständnis notwendigen verfahrens- und materiellrechtlichen Gesichtspunkte.

Die Neuauflage enthält zahlreiche neue Entscheidungen und Aktualisierungen der Formulare. Die Europäische Erbrechtsverordnung ist eingearbeitet und bringt Veränderungen z.B. beim Europäischen Nachlasszeugnis.

Die beiliegende CD-ROM enthält sämtliche Mustertexte, die mit dem eigenen Textprogramm weiter bearbeitet werden können. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Rechtshandbuch für Ärzte und Zahnärzte. Berufsrecht, Vergütung, Betriebswirtschaft, Steuern, Compliance, Haftung. Hrsg. von Markus Bazan, Matthias Dann und Dirk Errestink. – München: Beck, 2013. XX, 740 S. ISBN 978-3-406-63558-8; € 125.–

Das Rechtshandbuch unterstützt Ärzte und Zahnärzte praxisnah bei juristischen Aspekten rund um die Berufsausübung. In Zusammenarbeit mit dem Hartmannbund behandelt die Publikation die Rechtsbereiche Berufsrecht, Ausübungsformen und Kooperationen, Vergütungsrecht, Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Projektmanagement, Compliance, zivilrechtliche Haftung, strafrechtliche Verantwortung, ärztliches und zahnärztliches Disziplinarrecht sowie das Arbeitsrecht mit den Aspekten Mitarbeiter einstellen, beschäftigen und kündigen. In der Darstellung wird – verglichen mit dem Juristen – eine andere Herangehensweise des Arztes und Zahnarztes an rechtliche Fragen berücksichtigt. Praktische Hinweise, Muster und Übersichten runden das Werk ab. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht die gezielte schnelle Recherche.

Diehn, Thomas, Markus Sikora und Werner Tiedtke: Das neue Notarkostenrecht. Einführung in das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). – München: Beck, 2013. XVIII, 260 S. ISBN 978-3-406-64941-7; € 29,80.

Zum Sommer trat das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft, mit dem das Notarkostenrecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt wurde. Die Einführung in das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) stellt die Grundlagen des neuen Kostenrechts für Notare systematisch dar. Die Neuerungen werden anschaulich erklärt. Viele praktische Beispiele verdeutlichen die Materie.

Das Themenspektrum umfasst Grundstücksrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, sonstige Verfahren und Geschäfte, Zusatzgebühren, Auslagen, Zitiergebot, Beitreibung, Rechtsbehelfe, Übergangsvorschriften.

Das Buch wurde auf der Grundlage des Regierungsentwurfs zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II vom November 2012 (BT-Drucks. 17/11471) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 2013 (BT-Drucks. 17/13537) erstellt, den der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 in 2. und 3. Lesung als Gesetz verabschiedet hat.

Schuschke, Winfried, Martin Kessen und Björn Höltje: Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen. Bericht, Votum, Urteil, Aktenvortrag. – 35., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXII, 492 S. (Vahlen Jura; Referendariat) ISBN 978-3-8006-4578-7; € 34,90.

Das eingeführte Werk der Rechtsreferendarausbildung vermittelt die wichtigsten Grundlagen der praktischen zivilrechtlichen Ausbildung. Gegenstand des Buches sind neben einer praxisbezogenen Einführung in den Ablauf des Zivilprozesses die Relationstechnik, d.h. die Arbeitsmethode zur Vorbereitung an-

waltlicher und richterlicher Entscheidungen, die Urteilsabfassung und der Aktenvortrag.

Die Fall- und Formulierungsbeispiele wurden vermehrt. Sie sind optisch deutlich hervorgehoben und helfen bei der Einarbeitung und Wiederholung des Stoffes. Die Neuauflage berücksichtigt die Weiterentwicklung des Prozessrechts durch die Rechtsprechung. Auch die Änderungen der Examensanforderungen durch die Juristenausbildungsreformen, etwa die bevorstehende Einführung sogenannter „Kautelarexamensklausuren“ in NRW ab 2014, kommen zum Tragen.

Waclawik, Erich: Prozessführung im Gesellschaftsrecht. Corporate Litigation. – 2., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XIX, 243 S. (NJW Praxis; 83) ISBN 978-3-406-62368-4; € 59.–

Der Band behandelt wichtige Fragen der Prozessführung im Gesellschaftsrecht, vor allem im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren. Es werden alle gängigen Gesellschaftsformen mit einem Schwerpunkt auf dem Recht der Kapitalgesellschaften dargelegt. Angesprochen werden auch seltenere Gesellschaftsformen wie die SE und die Limited.

Die Neuauflage berücksichtigt das MoMiG mit weitreichenden Änderungen im GmbH-Recht sowie das ARUG, das vor allem Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen bereitstellt. Aufgenommen wurde ein neues Kapitel zum Schiedsverfahren. Ein Kapitel zu gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor dem BGH rundet die Darstellung ab.

VOB-Kommentar. Bauvergaberecht. Bauvertragsrecht. Bauprozessrecht. Hrsg. v. Horst Franke ... – 5. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXVI, 1777 S. ISBN 978-3-8041-1629-0; € 125.–

Der Bauvergabe- und Bauvertragsrechtskommentar umfasst die VOB Teile A und B und berücksichtigt die Änderungen der neuen VOB. Die Konzeption des eingeführten Kommentars wurde beibehalten.

Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung erläutert der Kommentar praxisorientiert die Vorschriften. Bei noch nicht abschließend behandelten Fragestellungen wird der Diskussionsstand in der Literatur aufgezeigt.

Die Neuauflage enthält eine ausführliche Kommentierung der neuen EG-§§ der VOB/A für EU-Ausschreibungen. Zudem wird der neue § 16 VOB/B mit den grundlegenden Veränderungen der Prüf- und Zahlungsfristen aufgrund der neuen EU-Zahlungsverzugsrichtlinie erläutert. Bei den Erläuterungen zur VOB/B wird zu jedem Paragraphen der VOB/B in einem gesonderten Unterkapitel das entsprechende Leitbild des BGB dargestellt. Die Darstellung der prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses wurden deutlich erweitert. Der Erwerb des Buches ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de.

Common European Sales Law (CESL). Commentary. – Ed. by Reiner Schulze. – München: Beck; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos, 2012. XXXVI, 780 S. ISBN 978-3-406-63418-5 (Beck), € 189.–

Ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht nimmt immer mehr Gestalt an. Im Oktober 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Vertragsrecht (CESL) vor.

Zweck der vorgeschlagenen Verordnung ist, grenzüberschreitende Geschäfte zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und Verbraucher zu erleichtern. Der Vorschlag enthält ein umfassendes Kaufrecht und Bestimmungen für die Lieferung elektronischer Inhalte und damit verbundener Leistungen. Der Kommentar behandelt in englischer Sprache alle 202 Bestimmungen des CESL. Er beschreibt deren Inhalt und rechtsdogmatischen Zusammenhang und weist auf die möglichen Fallstricke bei deren Anwendung hin. Damit leistet er auch einen kritischen Beitrag zum Hergang der Gesetzgebung und bereitet Rechtspraktiker, Rechtswissenschaftler und Studenten auf die Anwendung des zu erwartenden Fallrechtes vor. Jeder Artikel ist systematisch nach dem gleichen Muster kommentiert:

- Funktion und Grundlagen
- systematischer Zusammenhang
- Analyse und Auslegung, einschließlich der Bezüge zu möglichen Problemen in der Praxis
- Kritik und mögliche Verbesserungsvorschläge.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 6. Aufl. – München: Beck. Bd. 9: Erbrecht: §§ 1922-2385. §§ 27-35 BeurkG. Red.: Sibylle Kessal-Wulf. – 2013. XL, 2296 S. ISBN 978-3-406-61469-9; € 269.–

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen erscheint nunmehr in der 6. Auflage in elf Bänden. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Band 9 befasst sich mit dem 5. Buch des BGB zum Erbrecht einschließlich §§ 27-35 BeurkG mit seinen Regelungen über Erbfolge, die rechtliche Stellung des Erben, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Erbunwürdigkeit, Erbschein, Erbverzicht und Erbschaftskauf. Neuerungen ergaben sich u.a. durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO) im Rahmen des Erbscheinsverfahrens. Durch das Gesetz zur Errichtung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer wurde das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend reformiert. Eingearbeitet wurden die heimgesetzlichen Verbote zur Sittenwidrigkeit von Testamenten und zur Einschränkung der Testierfreiheit.

In der Darstellung sind die vielfältigen Bezüge zum Steuerrecht, Familienrecht und Gesellschaftsrecht beschrieben.

Ulmer, Peter und Carsten Schäfer: Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft. Systematischer Kommentar. – 6. Aufl. – München: Beck, 2013. XLIV, 777 S. ISBN 978-3-406-64325-5; € 95.–

Die Sonderausgabe des Münchener Kommentars zum BGB enthält eine systematische Kommentierung der §§ 705 bis 740 BGB und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Neben der Fortentwicklung der Literatur sind zahlreiche neue Entscheidungen des BGH eingearbeitet, insbesondere im Bereich der Publikums- und Minderheitengesellschaften und zum Minderheitenschutz gegen Mehrheitsbeschlüsse. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Gesellschafterpflichten bei der Sanierung der Gesellschaft. Im PartGG bildet die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung eine wesentliche Neuerung. Diese neue Variante der PartG wird auf der Grundlage des Regierungsentwurfs erläutert. Die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung bietet den Angehörigen freier Berufe künftig eine deutsche Alternative zur LLP. Kernstück ist die Beschränkung der Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen. Diese Haftungsbeschränkung kann durch eine Verbesserung des Versicherungsschutzes zugunsten der Mandanten ausgeglichen werden.

Das Werk wird durch ein differenziertes Sachverzeichnis erschlossen.

TV-L 2013/2014. Textausgabe. – 4. Aufl., Stand: Juli 2013. – Heidelberg: Rehm, 2013. 832 S. ISBN 978-3-8073-0441-0; € 24,99.

Die Textausgabe TV-Länder 2013/2014 enthält alle Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Länder. Der Band enthält ferner die umfangreiche neue Entgeltordnung zum TV-L. Darüber hinaus wurden die relevanten Tarifverträge, die in der alten Form weiterbestehen wie beispielsweise zum Rationalisierungsschutz, aufgenommen. Der Band ist durch ein Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis erschlossen.

Berliner Handbuch zur Elektromobilität. Hrsg. v. Katharina Vera Boesche, Oliver Franz, Claus Fest und Armin Joachim Gaul. – München: Beck, 2013. XXI, 519 S. ISBN 978-3-406-64862-5; € 149.–

Die Bundesregierung verfolgt mit der Nationalen Plattform Elektromobilität einen systematischen Ansatz, der die relevanten Akteure zusammenbringt und so Klima-, Industrie- und Energiepolitik miteinander verknüpft. Dieser Ansatz prägt auch den Nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität. Danach sollen bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen. Fördergelder in Millionenhöhe kommen der Entwicklung der Fahrzeuge und der Schaffung der Infrastruktur für Elektromobilität zugute.

Das neue, interdisziplinäre Handbuch beleuchtet alle rechtlichen, verkehrspolitischen und technischen Rahmenbedingungen des Themas Elektromobilität. Wissenschaftler und Praktiker beschreiben darin die elektromobile Zukunft und formulieren Anforderungen an das System:

- Markt für Elektromobilität.
- Typen und Aufgaben von Ladeinfrastrukturen/Wettbewerb von Ladeinfrastrukturen
- Eichrecht und Zählung in der Elektromobilität
- Elektrizitätsversorgung und Elektromobilität.

Münchener Vertragshandbuch. – 7., neubearb. Aufl. – München: Beck.
Bd. 5. Bürgerliches Recht I. Hrsg. von Sebastian Herrler. – 2013. XXVII, 1291 S. ISBN 978-3-406-61295-4; € 129.–

Die 7. Auflage des Münchener Vertragshandbuches ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern.

Jetzt erschien Band 5 „Bürgerliches Recht I“ in Neuauflage mit 125 – teilweise umfangreichen – Formularen. Der Band umfasst Grundstückskaufverträge, Mietrecht, Dienstleistungs-, Werk- und Lieferverträge, Versandhandel sowie Dienst- und Arbeitsvertragsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie das Mietrechtsänderungsgesetz. Neu aufgenommen wurden u.a. die Muster „Formularmäßiges Käuferangebot“, „Messungsanerkennung zum Teilflächenverkauf“ und „Kauf eines Erbbaurechts“. Eingearbeitet ist auch die Fortentwicklung der Rechtsprechung. Ein differenziertes Register erschließt den Band.

Lutz, Reinhard: Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co.KG und GmbH. Mit Mustern und Checklisten. – 3., erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVI, 500 S. ISBN 978-3-406-64416-0; € 99.–

Der Band informiert über alle relevanten materiellrechtlichen und Verfahrensfragen bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern. Die maßgebliche Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Behandelt werden alle wesentlichen gesellschaftsinternen Konfliktfälle. Hierbei werden auch immer die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes beleuchtet. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit der Klage vor Schiedsgerichten. Vorschläge des Autors für die streitpräventive Vertragsgestaltung sowie für Kompromisslösungen zur gütlichen Einigung im Streitfall geben gute Anregungen für eine praktische Umsetzung. In der Neuauflage wurde das Werk neu bearbeitet, aktualisiert und erweitert.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.